

# Datenschutzaktuell

## Videüberwachung & Datenschutz

An Gebäuden und Geldautomaten, in Kaufhäusern, auf Bahnhöfen und in Verkehrsmitteln, allerorten sind heutzutage Videokameras zu finden. Was von den einen als Gewinn an Sicherheit und Schutz vor Vandalismus geschätzt wird, bewerten andere als einen ersten Schritt zur totalen Überwachung. „Ich habe mir nichts vorzuwerfen, also macht es mir nichts aus, wenn ich von einer Videokamera aufgezeichnet werde!“ Das ist ein häufig vertretener Standpunkt. Viele Menschen schätzen den vermeintlichen Sicherheitsgewinn durch Videoüberwachung höher ein als die eigenen Persönlichkeitsrechte.

In § 6b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung in **öffentlich zugänglichen Räumen** eingerichtet werden kann. Die Videoüberwachung muss der Wahrung des Hausrechts oder eines anderen berechtigten Interesses für konkret festgelegte Zwecke dienen. Ein berechtigtes Interesse kann ideeller, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur sein. Das Verhindern von Straftaten kann ebenso eine Videoüberwachung rechtfertigen wie das Vermeiden des Beschmierens der Hausfassade. Der konkrete **Zweck** der Überwachung muss vor der Installation schriftlich festgehalten werden. Es ist zu prüfen, ob eine flächen-deckende Einführung der Überwachungstechnik erforderlich ist oder ob ein Einsatz an bestimmten Schwerpunkten zu bestimmten Zeiten ausreicht. Bei der Überprüfung der **Erforderlichkeit** kommt es nicht darauf an, ob alternative Maßnahmen wirtschaftlicher sind. Es müssen deshalb weniger belastende Methoden auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden, wie regelmäßige Kontrollgänge durch Bewachungspersonal.

Eine erforderliche Videoüberwachung ist dennoch unzulässig, wenn die Betroffenen ein **schutzwürdiges Interesse** haben, das höher zu bewerten ist, als das Erreichen des mit der Beobachtung verfolgten Zwecks. Ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen ist in der Regel aufgrund des grundrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechts gegeben. Dieses umfasst sowohl das Recht auf **Schutz der Privat- und Intimsphäre** als auch das Recht am eigenen Bild, das durch Videoüberwachung tangiert wird. Die Überwachung von Toiletten und Umkleidekabinen ist daher nicht erlaubt. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen meist auch dort, wo die Entfaltung der Persönlichkeit oder die Wahrnehmung von Freiheitsrechten von wesentlicher Bedeutung ist, wie in den Wartebereichen des Hotels oder im Restaurant, wo Menschen kommunizieren, essen, trinken oder sich erholen. Für eine Videoüberwachung mit Tonaufzeichnungen ist im Strafgesetzbuch mit § 201 (Verletzung der

Vertraulichkeit des Wortes) eine Regelung enthalten, die es sogar unter Strafandrohung verbietet, das nicht öffentliche gesprochene Wort aufzuzeichnen oder abzuhören.

Die Videoüberwachung und die dafür verantwortliche Stelle sind gemäß § 6b Abs. 2 BDSG (**Kennzeichnungspflicht**) durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Der Hinweis ist deutlich sichtbar anzubringen, er muss vor Betreten des überwachten Bereiches problemlos wahrnehmbar sein, damit die freie Entscheidung für oder gegen das Betreten möglich ist. Entstehen durch die Videoüberwachung Bilder, die einer bestimmten Person zugeordnet werden, so ist diese Person darüber zu unterrichten. Die Notwendigkeit der **Benachrichtigung** besteht erst bei einer tatsächlichen Zuordnung, allein die Möglichkeit dazu macht eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

Da die **Videoaufzeichnung** – also Speicherung – gegenüber der bloßen Beobachtung den schwerwiegenderen Eingriff darstellt, ist eine Aufzeichnung nur rechtmäßig, wenn der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck eine Aufzeichnung erfordert. Wenn aufgezeichnet wird, ist das Videomaterial nach der Verwirklichung des Aufzeichnungszwecks ohne schuldhaftes Verzögern (unverzüglich) zu **löschen**. Die zur allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung gefertigten Aufzeichnungen eines Geschäftstages sollten möglichst am nächsten Tag überprüft und überspielt werden, spätestens nach Ablauf von zwei weiteren Arbeitstagen.

Mit Videoüberwachungsmaßnahmen sind zweifellos spezifische Risiken für Rechte und Freiheiten der erfassten Personen verbunden. Daher muss nach § 4d Abs. 5 BDSG eine **Vorabkontrolle** erfolgen. Diese zwingt den Betreiber vor Einrichten eines Überwachungssystems zu einer rationalen Begründung der konkreten Erforderlichkeit. Im Rahmen der Vorabkontrolle muss ein Sicherheitskonzept erstellt werden. Wird dies unterlassen, so kann und wird dies im Fall einer Überprüfung zu einer Beanstandung führen.

Wer fahrlässig oder vorsätzlich unzulässig Daten per Video erhebt und weiter verarbeitet, begeht nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG eine **Ordnungswidrigkeit**. Bei der Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten bedarf es keines Antrags des Betroffenen. Die Verfolgung liegt aber im Ermessen der zuständigen Bußgeldbehörde. Erfolgt die Tat gegen Entgelt oder in der Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht, so liegt eine Straftat nach § 44 BDSG vor. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle wie auch die zuständige Datenschutzkontrollinstanz.